

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.03.2014

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Vorlage Nr. 357/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Ortsrat Langenholzen	09.04.2014	
Verwaltungsausschuss		
Rat		

Wahl der Ortsbürgermeisterin / Wahl des Ortsbürgermeisters

Durch den Sitzverlust von Herrn Burkhard Thöne muss eine neue Vorsitzende / ein neuer Vorsitzender für den Ortsrat Langenholzen gewählt werden.

Gemäß § 92 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Ortsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“.

Die Wahl geschieht unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ortsratsmitgliedes.

Die Wahl vollzieht sich nach den Vorschriften des § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ortsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der „Altersvorsitzende“ zu ziehen hat.

Das Mitwirkungsverbot aus § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 NKomVG findet nach § 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG für Wahlen keine Anwendung. An der Wahl kann sich also auch diejenige/derjenige beteiligen, die/der zur Wahl vorgeschlagen ist.

Der Ortsrat wird gebeten, die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters vorzunehmen.

Fei. Langen